



Österreichischer Städtebund

9/SN-59/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz betreffend
die Abwehr und Tilgung von Tier-
seuchen geändert und das Bundes-
gesetz betreffend Maßnahmen zur
Abwehr und Tilgung der bei Haus-
und Wildkaninchen sowie bei Hasen
auftretenden Myxomatose aufge-
hoben wird (Tierseuchengesetzno-
velle 1987)

Wien, am 29. Oktober 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
720 - 836/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 - GE/9 87
Datum:	2. NOV. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 Kreuz

L. Klawar

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. August 1987, Zahl 70.970/18-VII/10/87, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1987), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz betreffend
die Abwehr und Tilgung von Tier-
seuchen geändert und das Bundes-
gesetz betreffend Maßnahmen zur
Abwehr und Tilgung der bei Haus-
und Wildkaninchen sowie bei Hasen
auftretenden Myxomatose aufge-
hoben wird (Tierseuchengesetz-
novelle 1987)

Wien, am 29. Oktober 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
720 - 836/87

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 21. August 1987, Zahl 70.970/18-VII/10/87,
zur Begutachtung versandten Entwurf einer Tierseuchengesetzno-
velle 1987 gestattet sich der Österreichische Städtebund fol-
gende Bemerkungen:

Zu Artikel I Z. 5 (§ 10 a Abs. 1 und 3):

Es ist zunehmend ein Problem, daß nicht ordnungsgemäß oder
nicht zeitgerecht ausgestellte Tierpässe beigebracht werden.
In der Regel erfolgt die Ausstellung von Tierpässen durch die
mit ihrer Ausstellung beauftragten Organe ohne eine vorange-
gangene Untersuchung der Tiere im Sinne des § 8 Abs. 2.

Durch die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Kenn-
zeichnung wäre

- o eine ordnungsgemäße Untersuchung der Tiere wieder besser
gewährleistet,
- o das Einziehen der Ohrmarken durch ein geschultes Organ ge-
währleistet,
- o der Kostenersatz für die Untersuchung der Tiere im Zusam-
menhang mit der Kennzeichnung einer Regelung nach dem Ver-
ursacherprinzip zuführbar und
- o die Ohrmarkenevidenz durch die Bezirksverwaltungsbehörde
gegenüber der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung wesent-
lich vereinfacht.

- 2 -

Es sollte daher der § 10 a Abs. 1 lauten:

"Rinder, die in Verkehr gebracht werden, sind von dem gemäß § 8 Abs. 2 beauftragten Sachverständigen durch Ohrmarken (Abs. 3) zu kennzeichnen."

Der § 10 a Abs. 3 sollte lauten:

"Die vom Bundeskanzleramt aufgelegten Ohrmarken sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde an die Sachverständigen (Abs. 1) abzugeben. Die Tierbesitzer haben die Kosten der Kennzeichnung zu tragen."

Zu Artikel I Z. 7 (§ 12 Abs. 3):


Die Meldepflicht der durchgeführten Schutzimpfungen bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres steht im Widerspruch mit der Erstellung des Veterinärjahresberichtes, der den Termin Ende Februar vorsieht.

Zu Artikel I Z. 8 (§ 15 a Abs. 1):

Erfahrungsgemäß ist eine schadlose Beseitigung der genannten Abfälle über eine Tierkörperverwertungsanstalt höchst gefährlich (z.B. Afrikanische Schweinepest) und auch von der Zusammensetzung her nicht möglich. Dieser Küchenabfall ist durch Metalle, Kunststoffe, Reinigungsmittel etc. verunreinigt und daher für eine Verfütterung oder Verwertung zu Futtermitteln ungeeignet. Es sollte daher eine seuchensichere Entsorgung als Sonderabfall (etwa wie krankenhausspezifischer Abfall, Schlüsselnummergruppe 97 gemäß Ö-Normen S 2100 und S 2101) erfolgen, weshalb folgende Textierung vorgeschlagen wird:

"Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden. Sie sind unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten der Verursacher durch Verbrennen zu beseitigen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär